

Gesetz über die Umsetzung der eidgenössischen Covid-19-Gesetzgebung im Kulturbereich

Anträge der vorberatenden Kommission vom 23. März 2021

- Art. 2 Abs. 1 Bst. b:* Beiträgen an Transformationsprojekte von nicht gewinnorientierten Kulturunternehmen nach Art. 7 bis 10 der Covid-19-Kulturverordnung.
- Art. 3 Abs. 2:* Streichen.
- Art. 4 Abs. 1 Bst. a:* deckt höchstens 80 Prozent des finanziellen Schadens des Kulturunternehmens oder der oder des Kulturschaffenden;
- Bst. b:* beträgt bei gewinnorientierten Kulturunternehmen höchstens Fr. 750'000.– je Unternehmen;:
- Bst. c (neu):* deckt bei Kulturschaffenden 100 Prozent des finanziellen Schadens bis zu Fr. 3'470.– im Monat und höchstens 80 Prozent des darüber hinausgehenden Schadens.
- Abs. 2 (neu):* Entgangener Gewinn wird nicht entschädigt.
- Abs. 3 (neu):* Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Ausfallentschädigungen.
- Art. 5 Abs. 1:* Der Beitrag an ein Transformationsprojekt nach Art. 7 bis 10 der Covid-19-Kulturverordnung deckt höchstens 80 Prozent der Kosten des Projekts.
- Abs. 2 (neu):* Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Beiträgen an Transformationsprojekte.
- Art. 6 Abs. 1 Bst. c (neu):* Ein dritter Teil der Mittel umfasst höchstens Fr. 500'000.–, die der Kanton bereitstellt. Sie dienen zur Finanzierung desjenigen Teils von Ausfallentschädigungen für Kulturschaffende, die über 80 Prozent des finanziellen Schadens hinausgehen. Sollte sich der Bund auch an diesem Teil der Ausfallentschädigungen beteiligen, reduziert sich der Beitrag des Kantons entsprechend.
- Abs. 2 (neu):* Höchstens 10 Prozent oder höchstens Fr. 2'000'000.– der nach Abs. 1 Bst. a und b dieser Bestimmung zur Verfügung gestellten Mittel werden für Transformationsprojekte verwendet.
- Art. 9 Abs. 3 (neu):* Gesuche von Kulturschaffenden für Unterstützungsmassnahmen nach der Verordnung zur eidgenössischen Covid-19-Gesetzgebung

im Kulturbereich vom 20. Oktober 2020¹, über die bei Vollzugsbeginn dieses Erlasses bereits rechtskräftig entschieden wurde, werden unter Anwendung von Art. 4 Abs. 1 Bst. c dieses Erlasses von Amtes wegen neu beurteilt.

*Auftrag:*²

Die Regierung wird eingeladen, für den finanziellen Schaden der Stiftsbibliothek St.Gallen im Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie eine Entschädigung vorzusehen und dem Kantonsrat die dafür notwendigen Beschlüsse vorzulegen.

¹ sGS 571.201.

² Auftrag nach Art. 95 des Geschäftsreglements des Kantonsrates, sGS 131.11.